

Informationen zur Reformierung des Wohngeldgesetzes (WoGG) ab 01.01.2016

(Stand 28.10.2015)

Wann tritt die Gesetzesänderung in Kraft?

Die Änderung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Seit Oktober erhalten bereits alle Antragsteller mit ihren Wohngeldbescheiden, die bis ins Jahr 2016 erteilt werden, ein Beiblatt mit Hinweisen zur Wohngeldreform. Bei abgelehnten Anträgen wird in der Regel ein Hinweis zur Möglichkeit eines Neuantrages ab Januar 2016 beigelegt.

Was ändert sich mit der Wohngeldreform?

Ziel der Wohngeldreform ist, das Leistungsniveau im Wohngeld mittels einer Anpassung an die Entwicklung der Mieten und Einkommen wieder anzuheben.

Insgesamt werden zwölf Vorgaben abgeschafft, vier vereinfacht und neun Vorgaben eingeführt. An dieser Stelle sollen die geplanten Änderungen auszugsweise benannt werden:

Neben der Anpassung der Höhe der Wohngeldbeträge allgemein werden sich im Zuge der Wohngeldnovellierung besonders Änderungen bei den zu gewährenden Freibeträgen ergeben. So werden beispielsweise die beiden bisherigen Freibeträge für Behinderte auf dem höheren Niveau des „großen“ Freibetrages von 1.500 Euro zusammengefasst und damit auch die Gewährungs Voraussetzungen erweitert. Weitere Freibeträge sind der Einmalbetrag pro Haushalt für Alleinerziehende mit Kindern im Haushalt in Höhe von 1.320 Euro sowie der Freibetrag für Einkünfte aus Erwerbstätigkeit eines Kindes in Höhe von 1.200 Euro.

Für die Berücksichtigung als Haushaltsmitglied ist künftig lediglich das gemeinsame Bewohnen von Wohnraum relevant; es muss keine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft wie bisher vorliegen. Für die Berücksichtigung von Kindern als Haushaltsmitglied bei nicht nur vorübergehend getrennt lebenden Eltern ist des Weiteren kein zusätzlicher Wohnraum für die Kinderbetreuung mehr erforderlich; auch das Vorliegen eines gemeinsamen Sorgerechts ist nicht mehr notwendig.

Sollte der Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wurde, von keinem zu berücksichtigenden Haushaltsmitglied mehr genutzt werden, wird der Bewilligungsbescheid unwirksam (§ 28 Abs. 1 WoGG). Bei Bewohnern eines Heimes im Sinne des Heimgesetzes bzw. entsprechender Gesetze der Länder wird der Umzug innerhalb desselben Heimes nicht mehr als Nutzungsaufgabe gelten.

Im Zuge der Gesetzesänderung werden unter anderem die Höchstbeträge für Miete und Belastung angepasst. Der gesamte Landkreis Mittelsachsen ist zum 01.01.2016 in die Mietenstufe 2 eingeordnet, wobei dies für Städte Flöha, Freiberg und Mittweida eine Herabstufung von der bisherigen Mietenstufe 3 in die Mietenstufe 2 bedeutet. Besonders bei den bisher bereits der Mietenstufe 2 zugeordneten Städten und Gemeinden ist durch die Anpassung der Höchstbeträge mit einer Leistungsverbesserung zu rechnen. Für die Wohngeldempfänger aus Flöha, Freiberg und Mittweida

sollte sich zumindest kein niedrigerer Wohngeldanspruch als bisher ergeben – dies muss jedoch im Einzelfall geprüft und berechnet werden.

Neue Ansprüche entstehen beispielsweise durch den Wechsel bisheriger Transferleistungsempfänger (Empfänger von Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung, Arbeitslosengeld II,...) ins Wohngeld und für diejenigen Haushalte, deren Einkommen bislang die Grenzen für einen Wohngeldanspruch geringfügig überschritten haben. Vor allem sollen Familien, Alleinerziehende und Rentner von der Leistungserhöhung profitieren.

An dieser Stelle wird auch darauf hingewiesen, dass von der Nutzung eines sogenannten „Wohngeldrechners“ im Internet abgeraten wird. Die Erfahrungen zeigen, dass durchaus spezielle wohngeldrechtliche Kenntnisse notwendig sind, um hierbei den korrekten Wohngeldanspruch zu ermitteln.

Es sollte vielmehr das persönliche Gespräch mit den Mitarbeitern der Wohngeldbehörde gesucht werden, um sich individuell beraten zu lassen. Die Sprechzeiten des Landratsamtes und die Sprechzeiten der Servicestellen in Döbeln und Freiberg sind immer aktuell im Internetauftritt des Landkreises eingepflegt oder können telefonisch erfragt werden unter 03731 799-6445 (Besucherzimmer).

Hinweis: Für Antragsteller aus den Städten Döbeln und Freiberg sind die Wohngeldbehörden dieser Stadtverwaltungen zuständig.

Muss ab 01.01.2016 ein neuer Antrag auf Wohngeld gestellt werden?

Bei bereits im Jahr 2015 erlassenen Bewilligungsbescheiden, in denen der Bewilligungszeitraum zum Teil im Jahr 2016 liegt, werden diese von Amts wegen geprüft, ob sich in 2016 ein höheres Wohngeld errechnet. Diejenigen brauchen für die Überprüfung keinen gesonderten Antrag stellen. Errechnet sich ab 01.01.2016 ein höherer Anspruch, wird ein neuer Bescheid erteilt. Bleibt der Anspruch gleich hoch oder würde sich der Anspruch verringern, bleibt es bei dem bereits bewilligten Wohngeldbetrag. Auch in diesen Fällen wird ein neuer Bescheid zugesandt.

Für diejenigen, die sich zu diesem Zeitpunkt nicht in der laufenden Wohngeldbewilligung befinden, kann natürlich durch Antragstellung ab 01.01.2016 ein möglicher Wohngeldanspruch geprüft werden. Es ist jedoch zu beachten, dass die Berechnung aufgrund der Umstellung des Wohngeldberechnungsprogrammes erst ab Januar 2016 möglich sein wird.

Wo sind Wohngeldanträge erhältlich?

Die Anträge auf Wohngeld und die erforderlichen zusätzlichen Fragebögen und Formulare sind sowohl im Landratsamt Mittelsachsen als auch in allen Stadt- und Gemeindeverwaltungen des Landkreises erhältlich. Es ist auch möglich, die ausgefüllten Anträge in den Stadt- und Gemeindeverwaltungen zur Weiterleitung an das Landratsamt abzugeben.

Weitere Informationen

- Informationsangebot des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) im Internet unter:
<http://www.bmub.bund.de/service/buergerforum/haeufige-fragen-faq/faq-wohngeld/>
- demnächst erscheint ein Informationsflyer des BMUB als Druckexemplar sowie im Internet

Ihre Wohngeldbehörde
des Landratsamtes Mittelsachsen